

**Dekret
über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald**

SGS 570.1 || GS 33.0496 || Vom 11. Juni 1998 || In Kraft seit 1. Januar 1999

Letzte Änderung: 28. Dezember 1999 / 62 - 1.1.1999

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 Absatz 3 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998(1), beschliesst:

§ 1 Bewilligungspflicht

1 Folgende Veranstaltungen im Wald sind bewilligungspflichtig:

- a.
alle Veranstaltungen mit übermässig starken Immissionen auf Fauna und Flora,
- b.
reitsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen,
- c.
radsportliche Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen,
- d.
übrige Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen.

2 Bannumgänge sind bewilligungsfrei.

§ 2 Gesuch

1 Das Gesuch ist spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung beim Gemeinderat oder, wenn mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind, beim Forstamt beider Basel einzureichen.

2 Ist der Gemeinderat für die Bewilligung zuständig, hört er vorher die Revierförsterin oder den Revierförster an.

§ 3 Bewilligung

1 Der Bewilligungsentscheid hat dem Schutz der Pflanzen und der wildlebenden Tiere sowie den Erholungs- und Freizeitinteressen der Menschen angemessen Rechnung zu tragen.

2 Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie kann verweigert werden, wenn Zeitpunkt, Ort oder Routenführung ungeeignet sind oder wenn im Gebiet zu häufig bewilligungspflichtige Veranstaltungen stattfinden.

3 Der Gemeinderat bzw. das Forstamt beider Basel informiert die betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer in geeigneter Weise über erteilte Veranstaltungsbewilligungen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt mit dem Kantonalen Waldgesetz vom 11. Juni 1998(2) in Kraft(3).

Fussnoten:

1. GS 486, SGS 570
2. GS 33.486, SGS 570
3. Vom Regierungsrat am 22. Dezember 1998 auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.